



Einführende Bemerkungen zu den

„Leitlinien zum Umgang mit sexueller Gewalt in Diensten und Einrichtungen des Wohnens für Menschen mit Behinderung“

Ziel:

Implementierung einheitlich verabredeter Qualitätsstandards in Caritas-Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderung im Erzbistum Paderborn

Voraussetzungen:

Der Leitfaden

- 1.) ist fachlich fundiert
- 2.) ist in den Arbeitsausschüssen „Wohnen gb/kb“ und „Gemeindepsychiatrische Versorgung“ ausreichend diskutiert
- 3.) erhält dort ein Votum im Sinne einer gemeinsamen Empfehlung zur Umsetzung in den Einrichtungen
- 4.) beinhaltet Schritte zur Implementierung in den Einrichtungen

Begriffserklärung „Betroffene/r“

Betroffene/r im Sinne des Leitfadens sind die Opfer bzw. potentiellen Opfer sexueller Übergriffe, nicht die Täter.

Einschränkung:

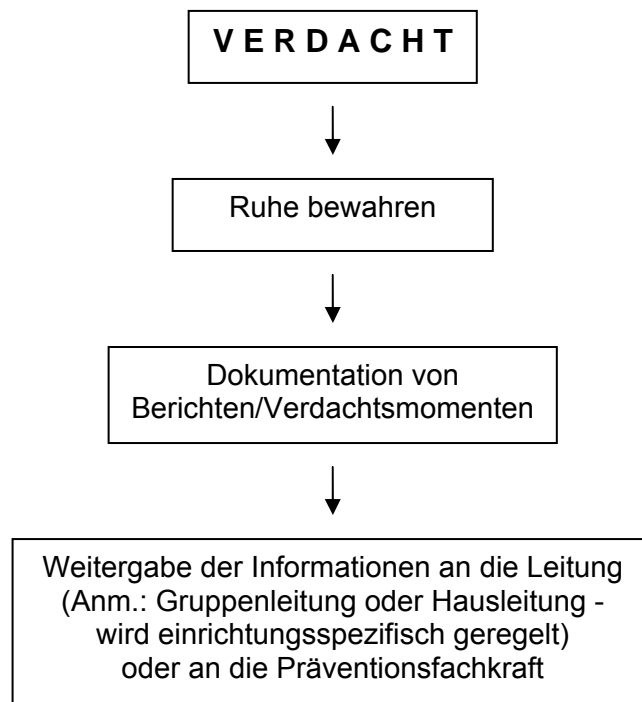
Die Art und Weise des Vorgehens zur Verdachtsabklärung wird bestimmt durch das Ausmaß der geistigen Behinderung und die Möglichkeit der/des Betroffenen, sich verbal mitzuteilen. Sollte ein/e Betroffene/r nicht in der Lage sein, aktiv zur Aufdeckung beizutragen bzw. an der Bewältigung selbst mit zu arbeiten, so ist in zunehmendem Maße das Umfeld der betroffenen Person hinzuzuziehen.

Vom AA Wohnen gb/kb und AA Gemeindepsychiatrische Versorgung als Leitlinien beschlossen am 24.03.2010

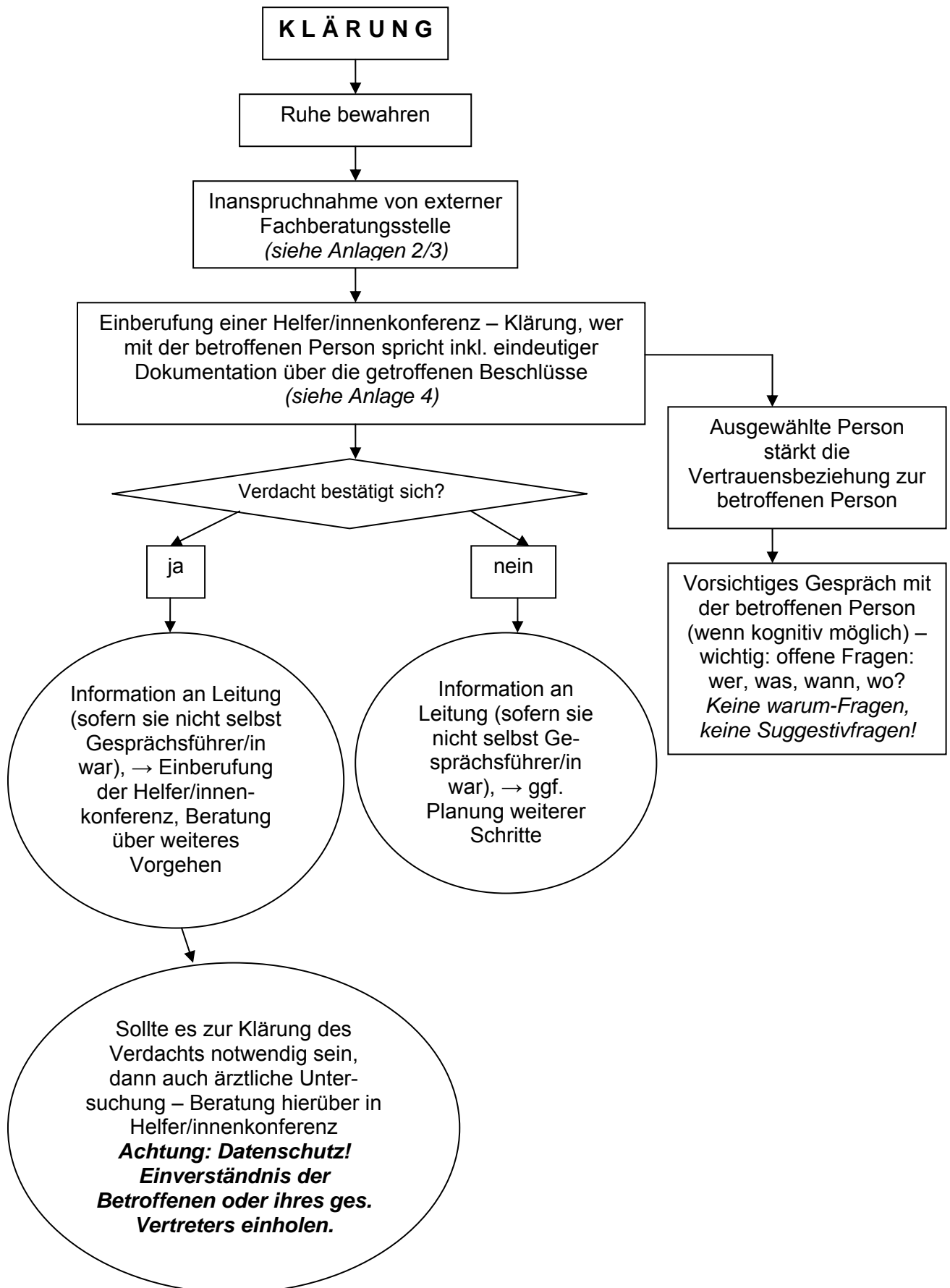


Leitlinien für den Umgang mit sexueller Gewalt in Diensten und Einrichtungen des Wohnens für Menschen mit Behinderung

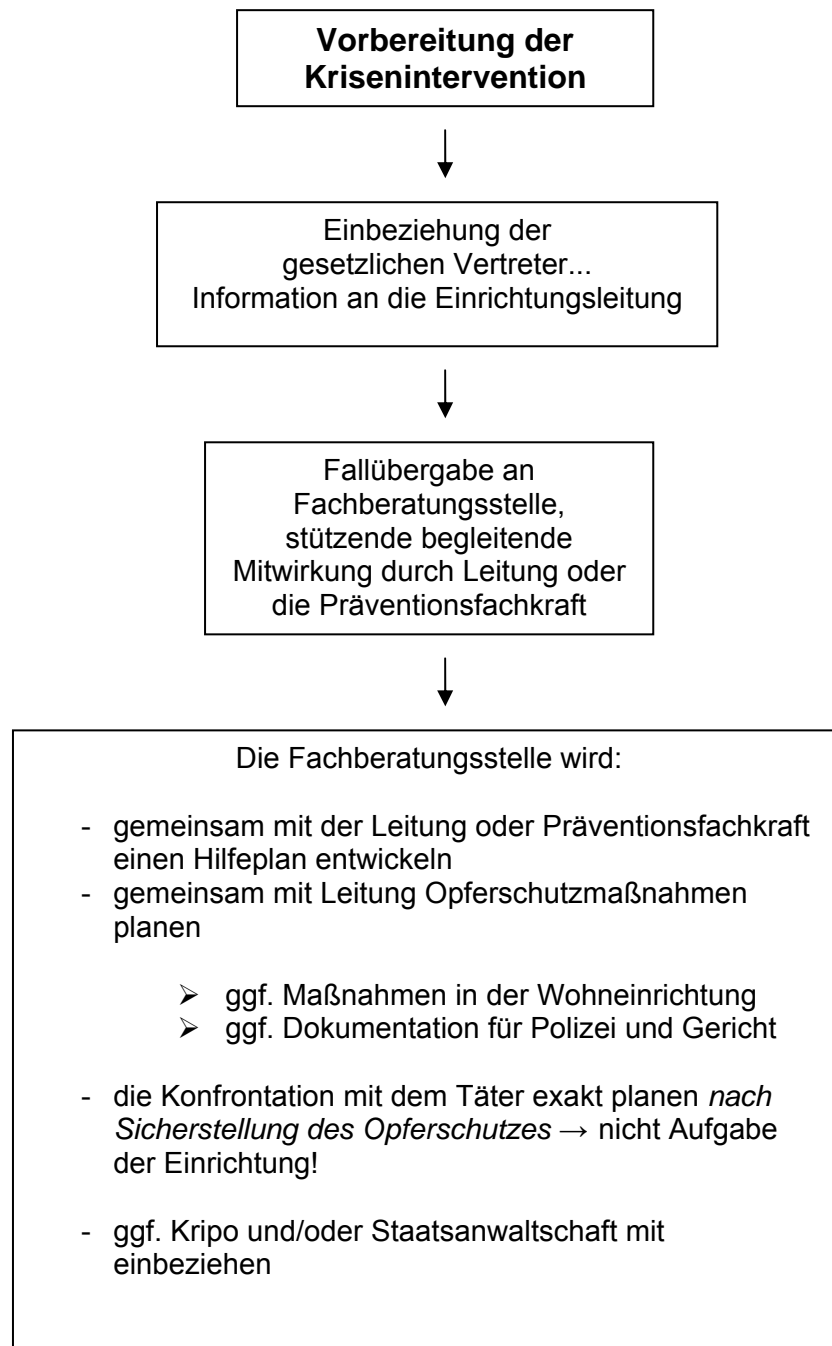
Phase 1: Mitarbeiter/in erhält Kenntnis von möglichen Übergriffen:
Wahrnehmung des ersten, vagen Verdachts



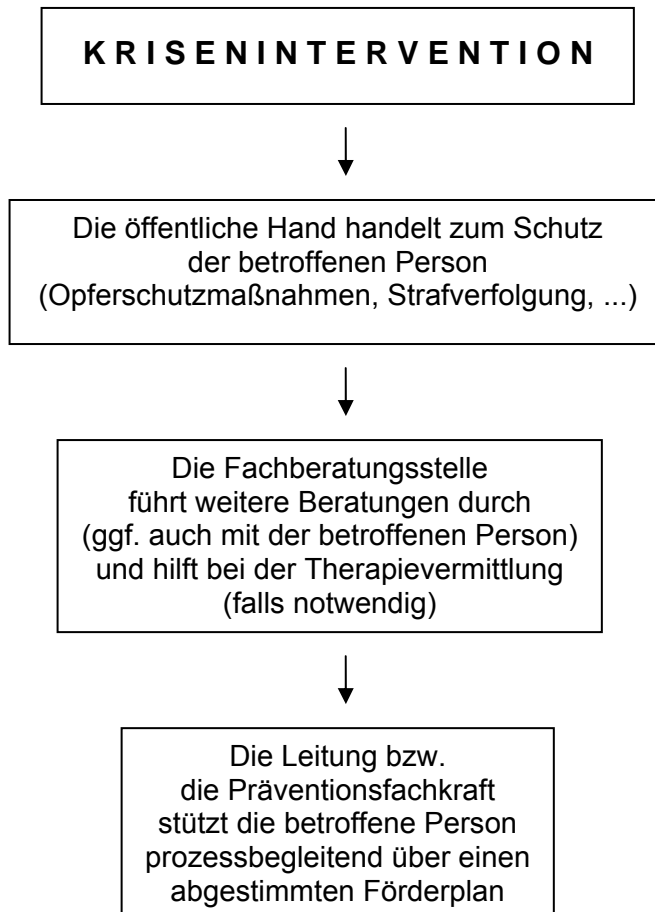
Phase 2: Leitung/Präventionsfachkraft wird tätig:
 Klärung des Verdachts – Fallverantwortung verbleibt in der Einrichtung



Phase 3: Fachberatungsstelle wird in Kooperation mit Leitung/Präventionsfachkraft tätig: der Verdacht ist erhärtet, betroffene Person hat aufgedeckt - Vorbereitung der Krisenintervention - Fallverantwortung wird an Fachberatungsstelle abgegeben



Phase 4: Jugendamt, Vormundschaftsgericht, Kripo und/oder Staatsanwaltschaft werden tätig:



Das Handeln wird bestimmt durch

- 1.) **Fachwissen** – alle Mitarbeiter/innen sind über den Leitfaden und seinen zu Grunde liegenden Hintergrund informiert; der prozessbegleitende Mitarbeiter der Einrichtung verfügt über gute Kenntnisse zur Thematik der sexuellen Gewalt, z.B. Täterstrategien, Folgen für Betroffene, Gesprächsführungstechniken etc..
- 2.) **Diskretion** – auch Menschen mit Behinderung haben ein Recht auf die Wahrung ihrer Intimsphäre!
- 3.) **den Schweregrad der Tat(en)** – bei gravierenden Übergriffen steht der Opferschutz an erster Stelle, ein Einschalten der öffentlichen Hand erfolgt so schnell wie möglich, bei Übergriffen, die möglicherweise nicht im strafbaren Bereich liegen (Rückmeldung kann Staatsanwaltschaft geben), ist in erster Linie auf das Befinden der betroffenen Person einzugehen.
- 4.) **Rücksprache** – nach Möglichkeit (je nach möglicher kognitiver Eigenleistung) ist jeder Schritt mit der betroffenen Person zu besprechen und ein Einverständnis einzuholen. Ist eigene Zustimmung aufgrund des Schweregrades der geistigen Behinderung nicht möglich – Abstimmung mit dem gesetzlichen Vertreter (sofern er definitiv als Täter ausscheidet!!)
- 5.) **Freiwilligkeit** – ist die betroffene Person kognitiv in der Lage, selbst Entscheidungen zu treffen, gilt der Grundsatz der Freiwilligkeit. Unterstützende und aufklärende Maßnahmen sind bei Ablehnung von Einzelgesprächen auf anderen Wegen zu leisten (z.B. Präventionsveranstaltungen in der Gruppe, sexualpädagogische Maßnahmen, Signalisierung von Gesprächsbereitschaft auch zu einem späteren Zeitpunkt...)
- 6.) **Authentizität** – Betroffene spüren, ob sie ihr Gegenüber überfordern oder ganz offen sein dürfen. Ein nur äußerlich offener Gesprächspartner kann den Aufklärungsprozess behindern.
- 7.) **Zuständigkeit** – Die Einrichtung arbeitet mit Fachberatungsstellen und öffentlicher Hand zusammen. Hilfen durch deren tätig werden sollten als Entlastung angenommen werden – Schutz vor Überforderung, „panikartigem“ Agieren und ggf. Loyalitätskonflikten, falls auch der Täter in der Einrichtung lebt oder arbeitet.



Anlage 1:

Definition „vager Verdacht“¹

Nach dem augenblicklichen Wissensstand gibt es keine spezifischen Symptome, die eindeutige Hinweise auf sexuellen Missbrauch/sexuelle Gewaltanwendung darstellen. So befinden wir uns häufig in einer Situation, in der wir uns mit Verhaltensauffälligkeiten oder –veränderungen konfrontiert sehen, die wir zunächst nicht zuordnen können.

Hier beginnt der vage Verdacht!

Bei plötzlich auftretenden Verhaltensauffälligkeiten bzw. –veränderungen sollte sexuelle Gewalt als *eine potentielle Ursache* in Betracht gezogen werden – denn diese können, sofern sich keine plausiblen Erklärungen in den Lebensumständen finden, den *ersten vagen Verdacht* auf sexuelle Übergriffe begründen.

Der vage Verdacht ist also eine Summe aus Beobachtung, Wahrnehmung und persönlicher Deutung!

Als solcher unterliegt er stark subjektiven Einflüssen und ist sehr gründlich zu überprüfen! (s. Vorgehen bei Verdacht)

Mögliche Hinweise können zum Beispiel sein:

- besondere Ängstlichkeit
- Neigung zur Isolation
- Hinzukommende Unruhe
- Schlafstörungen
- Schnelle Ablenkung, Konzentrationsschwäche
- Aggressive Neigungen
- Sexualisiertes Verhalten
- Weitere...

¹ Referat Behindertenhilfe, Astrid Schäfers, „Netzwerk gegen sexuelle Gewalt an Menschen mit Lern-/geistiger Behinderung,
Entwicklungsstand: 26.10.2009





Entwurf Stand 23.06.2010

Anlage 2:

Begriffserklärung „Fachberatungsstelle“

„Fachberatung in Anspruch nehmen“ im Kontext des vorliegenden Leitfadens meint das Hinzuziehen einer Fachberatungsstelle, die

**spezialisiert ist auf die Beratung und Begleitung von
Menschen, die sexualisierte Gewalt erfahren haben, und
deren Umfeld.**

Die FachberaterInnen verfügen über Erfahrung im Umgang mit sexuell traumatisierten Menschen, haben Zusatzqualifikationen (z.B. im Bereich Psychotraumatologie) erworben und wissen um die Rechte der betroffenen Personen und die zu gehenden Schritte.

Insofern stellt das Hinzuziehen von Fachberatung einen notwendigen Schritt zur Entlastung und Unterstützung der fallinvolvierten Personen dar.



**Netzwerk gegen sexuelle Gewalt an Menschen
mit lern- und geistiger Behinderung
-Prävention und Beratung –**

Entwurf Stand 26.10.2009

Anlage 3:

Fachberatungsstellen in der Region

Einrichtung	Ansprechpartner	Anschrift	Tel-Nr.	Email

Diese Tabelle ist nach vorheriger Recherche der regionalen Gegebenheiten von den Einrichtungen selbst zu füllen.





Entwurf Stand 23.06.2010

Anlage 4:

Begriffserklärung „HelferInnenkonferenz“

Die HelferInnenkonferenz ist ein fach- und institutionsübergreifendes Gremium zur Koordinierung von Unterstützungsangeboten in Krisenfällen.

Teilnehmer an der Konferenz können sein

- Fachkräfte aus den Einrichtungen/Diensten der Behindertenhilfe
- Fachberatungsstellen zum Thema „sexuelle Gewalt“
- Angehörige/gesetzliche Betreuer
- die Betroffenen selbst (je nach kognitiven Fähigkeiten)
- Psychologen
- Weitere Vertrauenspersonen
- Mitarbeiter des zuständigen Jugendamts
- weitere

Da die Fallverantwortung zu diesem Zeitpunkt in der Einrichtung bleibt, wird diese zur HelferInnenkonferenz einladen.

Die HelferInnenkonferenz wird

- die Problemlage aufschlüsseln
- die Ernsthaftigkeit des Problems wahrnehmen
- über individuelle Unterstützungsmöglichkeiten beraten
- gemeinsam erreichbare Ziele und Lösungswege formulieren

und stellt somit eine Orientierungshilfe für die fallinvolvierten Personen dar.

Im Rahmen der Konferenz wird zunächst das Problem als solches dargestellt, mögliche Gründe werden aufgezeigt. Es wird darüber beraten, was erreicht werden soll -> kurz: mit welchen Schritten und Mitteln können die Ziele in welchem Zeitraum erreicht werden? Weiter werden Verantwortlichkeiten festgelegt (wer spricht mit der/dem Betroffenen?, wer holt Informationen z.B. bezüglich einer Strafverfolgung ein?, wer dokumentiert? etc.).

Getroffene Beschlüsse werden ebenfalls detailliert dokumentiert (z.B. „die HelferInnenkonferenz am „Datum“ im Fall „Name“ kam zu dem Ergebnis, dass folgendermaßen verfahren wird...“)





Entwurf Stand 23.06.2010

Anlage 5:

Vorgehen der Fachberatungsstelle

Die Fachberatungsstelle wird unter Berücksichtigung der folgenden Aspekte verfahren:

Sie wird

- sich ausreichend Zeit nehmen
- der/dem Betroffenen eine Redeerlaubnis ausstellen, um ein möglicherweise vom Täter auferlegtes „Schweigegebot“ aufzuheben
- versichern, dass es richtig ist, über die Übergriffe zu sprechen
- keine drängenden Fragen stellen und im Tempo der/des Betroffenen arbeiten
- keine Verdächtigungen äußern, keine Suggestivfragen stellen
- einen Bericht zum Vorgang erstellen
- mit sozialen Diensten, Mitarbeitern der Einrichtung, Jugendamt, gesetzlichen Vertretern, Angehörigen, ggfls. Kripo und Staatsanwaltschaft... zusammen arbeiten
- bei der HelferInnenkonferenz dabei sein, gemeinsam planen, am Hilfeplan mitarbeiten und den Opferschutz sicher stellen
- aktiv an der Krisenintervention beteiligt sein
- fortlaufend als Ansprechpartner zur Verfügung stehen und in Zusammenarbeit mit den fallbezogenen Stellen weitere Hilfen planen und festlegen

